

Satzung der Gemeinde Wietze zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht (Lesefassung)

gültig ab 31.07.2002

§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten

- (1) Die Pflicht zur Beseitigung des häuslichen Abwassers bei den nachfolgend aufgeführten Ortsteilen, Wohnplätzen und Grundstücken in der Gemeinde Wietze wird auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.
- (2) Diese Pflicht umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten (Versickern und Verrieseln) von Abwasser innerhalb der Grundstücke einschließlich Neubau, Nachrüstung, Wartung und Betrieb der dazu erforderlichen Anlagen. Die Pflicht zur Beseitigung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen und des Inhaltes der abflusslosen Sammelgruben verbleibt beim Abwasserverband Matheide. Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke sind die Eigentümer und dinglich Berechtigte.
- (3) Häusliches Abwasser ist das nach Gebrauch in Küchen, Aborten, Badezimmern, Waschmaschinen u. ä. anfallende Wasser. Gewerbliches oder landwirtschaftliches Schmutzwasser kann dem häuslichen Abwasser zugerechnet werden, wenn dies gegenüber dem häuslichen Abwasser von untergeordneter Bedeutung und mit ihm in seinem Schadstoffgehalt vergleichbar ist.
- (4) Zur Behandlung des häuslichen Abwassers sind Kleinkläranlagen zu erweitern bzw. zu errichten und zu betreiben. Diese müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder eine gleichwertige Reinigungsleistung erbringen.

Ortsteil Wietze:

- Winsener Kirchweg 1 und 3
- Teufelsinsel 1
- Möllerskamp 10 und 12

Ortsteil Wieckenberg:

- Fuhrberger Str. 60
- Am Oberfeld 2
- Celler Weg

Ortsteil Jeversen:

- Dannebergfeld (Baumschule)
- Schwarmstedter Str. 73

Ortsteil Hornbostel:

- Am Allerdamm 1
- Tiefe Str. 11

§ 2 Gewässereinleitung

Das Abwasser aus den Kleinkläranlagen gem. § 1 ist in den Untergrund einzuleiten. Soweit eine Einleitung in den Untergrund nicht möglich ist, kann in Abstimmung mit dem Landkreis Celle - Untere

Wasserbehörde - eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer erfolgen. Hierzu ist beim Landkreis Celle - Untere Wasserbehörde - eine wasserbehördliche Erlaubnis zu beantragen.

§ 3

Fäkalschlammabfuhr

Für die Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes und des Inhaltes abflussloser Sammelgruben gelten die Bestimmungen der „Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)“ und der „Satzung des Abwasserverbandes Matheide, Landkreis Celle, über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Abflusslose Sammelgruben

Auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten des Grundstückes bei der Gemeinde kann von der Verpflichtung nach § 1 eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entsorgung des häuslichen Abwassers ist dann über eine abflusslose Sammelgrube möglich, wenn mit dem Antrag nachgewiesen wird, dass

1. das betreffende Gebäude im überwiegenden Teil des Jahres nicht oder nicht regelmäßig genutzt wird (z. B. Wochenendhäuser, Jagdhütten, Vereinsheime),
2. der jährliche Wasserverbrauch 30 cbm nicht übersteigt, wobei der Nachweis durch Vorlage der jährlichen Frischwasserabrechnungen zu erbringen ist,
3. die abflusslose Sammelgrube bei einem jährlichen Wasserverbrauch von bis zu 10 cbm = 3 cbm und darüber hinaus ein Mindestvolumen von 6 cbm aufweist und
4. die Wasserdichtheit der Sammelgrube gemäß DIN 42 61 Teil 1 Ziffer 5.2.4 nachgewiesen werden kann.

§ 5

Wartung

- (1) Die Kleinkläranlage ist regelmäßig einer Wartung durch ein qualifiziertes Fachunternehmen zu unterziehen. Hierzu ist vor Inbetriebnahme der Anlage vom Nutzungsberechtigten ein Wartungsvertrag nach den Vorgaben des Landkreises Celle - Tiefbauamt - abzuschließen.
- (2) Als Mindestqualifikation des Fachunternehmens wird eine abgeschlossene Berufsausbildung als Ver- und Entsorger /in (Bereich Abwasser) oder eine fachlich gleichwertige Qualifikation gefordert.
- (3) Eine Ausfertigung des Wartungsvertrages und eine Durchschrift der Wartungsprotokolle ist dem Landkreis Celle - Untere Wasserbehörde - unverzüglich zuzuleiten.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung handelt, wer

1. entgegen § 1 eine Kleinkläranlage nicht erweitert bzw. errichtet und betreibt,
2. entgegen § 5 keinen Wartungsvertrag abschließt oder die Kleinkläranlage nicht warten lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.600,00 € geahndet werden.